

ZF LDI Referat-2 (LDI)

Von: ZF LDI Referat-2 (LDI)
Gesendet: Dienstag, 10. Januar 2023 15:12
An: 'ZA24.koeln@polizei.nrw.de'
Betreff: Az.: ZA 24 - 13.05.01 - E Mein AZ: 209.2.3.1.5-8683/22 Ablehnende
Stellungnahme zu Fahrradschutzstreifen Kalk-Mülheimer-Straße vom
15.03.2021

Ihr Az.: ZA 24 - 13.05.01 - E
Mein AZ: 209.2.3.1.5-8683/22

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Antrag des [REDACTED] 07.11.2022 zur ablehnenden Stellungnahme zu Fahrradschutzstreifen Kalk-Mülheimer-Straße vom 15.03.2021

Sehr geehrte

Herr [REDACTED] hat sich nach § 13 Abs. 2 IFG NRW an mich gewandt und mitgeteilt, bei Ihnen einen Antrag auf Akteneinsicht zur ablehnenden Stellungnahme zu Fahrradschutzstreifen Kalk-Mülheimer-Straße vom 15.03.2021 gestellt zu haben. Die beantragten Informationen soll er bis heute trotz Erinnerungen nicht erhalten haben. Siehe hierzu:

[REDACTED]

Hierzu bitte ich Sie unter Berücksichtigung nachstehender Ausführungen um Stellungnahme.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen Informationen. Der Antrag kann gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Kommt die öffentliche Stelle zu dem Ergebnis, dass einer der Verweigerungsgründe der §§ 6-9 IFG NRW vorliegt, muss sie die Ablehnung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 IFG NRW begründen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW soll die Information unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Der Antragsteller hatte Ihnen bereits am 20.12.2022 mitgeteilt, dass er die bei Ihnen vorhandenen Informationen begehrt. Ich bitte daher um Prüfung des Zugangs unabhängig davon, dass die Straßenverkehrsbehörde Köln die verfahrensführende Behörde ist und um kurzfristige Mitteilung, wie Sie weiter verfahren werden.

Ich habe dem Antragsteller eine Kopie meines Auskunftersuchens zur Information noch nicht übersandt. Bei Anfrage, werde ich diese jedoch an ihn weiterleiten, da er hierauf einen Anspruch hat. Ferner beabsichtige ich ihm eine Kopie Ihrer Stellungnahme zur Kenntnis zu übersenden. Wenn Sie gegen die Übersendung Ihrer Stellungnahme an den Antragsteller Bedenken haben, bitte ich um Mitteilung, weise jedoch darauf hin, dass er ggf. einen Anspruch auf Zugang zu Ihrer Stellungnahme haben könnte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW)

Kayllstraße 2-4, 40213 Düsseldorf

[REDACTED]

E-Mail: referat-2@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentlicher Schlüssel: www.ldi.nrw.de/metanavi_Kontakt/key_ldi.asc

ZF LDI Referat-2 (LDI)

WV 712

Von: 1@polizei.nrw.de> im Auftrag von F Köln
ZA 24 Beschwerdemanagement
<Beschwerdemanagement.Koeln@polizei.nrw.de>
Gesendet: Montag, 23. Januar 2023 16:27
An: ZF LDI Referat-2 (LDI)
Betreff: IFG-Auskunftsersuchen 209.2.3.1.5-8683/22
Anlagen: 2023-01-23_Bericht an LDI NRW.PDF

262615
(#249078)

Polizeipräsidium Köln
ZA 24 - Beschwerdemanagement

Köln, 23.01.2023
Az.: ZA 24 - 13.05.01 - E 64/22

An die
Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Referat 2
z. Hd. [REDACTED]

- per E-Mail -

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) von
[REDACTED]

Ihr Zeichen: 209.2.3.1.5-8683/22

Sehr geehrte [REDACTED]

anliegend übersende ich die Stellungnahme der Polizei Köln zum Auskunftsersuchen vom 07.11.2022. [REDACTED]

Für Ihr Verständnis hinsichtlich der langen Bearbeitungsdauer danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Polizeipräsidium Köln
DirZA/ZA 2/ZA 24
Walter-Pauli-Ring 2-6
51103 Köln

Telefon 0221-229- [REDACTED] CN-Pol: 07-341- [REDACTED]
Telefax +49 221 229- [REDACTED]

beschwerdemanagement.koeln@polizei.nrw.de



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

23. Januar 2023

Seite 1 von 4

An die
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:

ZA 24 - 13.05.01 - E 64/22

Referat 2

z. Hd. [REDACTED]

bei Antwort bitte angeben

per E-Mail: referat-2@ldi.nrw.de

Telefon 0221 229- [REDACTED]

Telefax 0221 229- [REDACTED]

za24.koeln

@polizei.nrw.de

Raum A 5.542

**Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

1. Antrag von H. [REDACTED] das Portal „FragdenStaat“ vom 07.11.2022
2. Mein Schreiben an [REDACTED] 20.11.2022, Az.: w. o.
3. Ihr Schreiben vom 10.01.2023

Dienstgebäude:

Walter-Pauli-Ring 2-6, 51103
Köln

Sehr geehrte [REDACTED]

Telefon 0221 229-0

Fax 0221 229-2002

alle.koeln@polizei.nrw.de

<https://koeln.polizei.nrw.de>

mit dem im Bezug unter 1. genannten Schreiben stellte [REDACTED] den Antrag auf Zugang zu der ablehnenden Stellungnahme zur Installation von Fahrradschutzstreifen auf der Kalk-Mülheimer-Straße in Köln Mülheim vom 15.03.2021, die durch die Direktion Verkehr an die Stadt Köln übermittelt wurde.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 1 und 9

Haltestelle: Kalk Post

S-Bahnlinien S 12, S 13, S19

sowie RB 25

Haltestelle: Trimbornstraße

Mit dem im Bezug unter 2. genannten Schreiben teilte ich dem Antragssteller mit, dass die von ihm angefragte Stellungnahme einen Baustein des polizeilichen Anhörungsverfahrens gemäß § 45 StVO darstellt.

Zahlungen an:

Landeshauptkasse

Nordrhein-Westfalen

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC:

WELADED3

TV-Nr.: 03036316

Weiter wies ich ihn darauf hin, dass eine Anordnung von Änderungen im öffentlichen Verkehrsraum einen Verwaltungsakt darstellt bzw. in der Gesamtheit des Anordnungsprozesses ein Verwaltungsverfahren einer anderen Behörde, in diesem Fall der Straßenverkehrsbehörde Köln ist. Folglich wies ich den Antragsteller auf die Straßenverkehrsbehörde Köln als verfahrensführende Behörde hin und bat ihm an, seinen Antrag auf Informationszugang entsprechend weiterzuleiten.

In Bezug auf mein Antwortschreiben wies mich der Antragsteller darauf hin, dass das IFG NRW den Rechtsbegriff der „verfahrensführenden Behörde“ kennt und diese für den Informationszugang nicht ausschlaggebend sei.

Mit Ihrem Schreiben vom 10.01.2023 baten Sie um Prüfung des Informationszugangs, unabhängig davon, dass die Straßenverkehrsbehörde Köln die verfahrensführende Behörde ist. Außerdem wiesen Sie darauf hin, dass eine beabsichtigte Ablehnung aufgrund in Betracht kommender Verweigerungsgründe der §§ 6-9 IFG NRW gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 IFG NRW zu begründen sei.

Zu den vorgenannten Punkten nehme ich wie folgt Stellung:

Das IFG-Auskunftersuchen von [REDACTED] Gegenstand einer erneuten Prüfung.

Entgegen meiner bisherigen Ausführungen ist nach dem IFG NRW nicht entscheidend, welche Stelle die verfahrensführende Stelle ist, da es nur auf die Informationen ankommt, die bei der jeweiligen Behörde vorliegen.

Allerdings handelt es sich bei den von [REDACTED] gen Informationen um Informationen, deren Inhalt sich auf den Prozess der Willensbildung zwischen öffentlichen Stellen gemäß § 7 Abs. 2 lit. a) IFG NRW bezieht.

Vorliegend handelt es sich um den Willensbildungsprozess zwischen der Straßenverkehrsbehörde Köln und der Polizei Köln.

Gegenstand dieses Willensbildungsprozesses ist hierbei die Entscheidung, ob auf der Kalk-Mülheimer-Straße Fahrradschutzstreifen installiert werden oder nicht.

Gemäß der Verwaltungsvorschriften zu § 45 StVO ist die Polizei vor jeder Entscheidung bezüglich der Installation von Verkehrseinrichtungen zwingend zu hören.

Hierauf wurde [REDACTED] bereits in meinem Antwortschreiben vom 20.12.2022 hingewiesen. Hierbei erläuterte ich, dass die Anhörung der Polizei einer von vielen Bausteinen des in der Verantwortung einer anderen Behörde zu erfolgenden Verwaltungsaktes ist. Maßgebend für den Inhalt dieses Bausteins ist die Sichtweise der Polizei auf einen

Teilaspekt der Entscheidungsfindung, nämlich die Sicherheit des Verkehrsraumes für alle Verkehrsarten sowie globale städtebauliche Aspekte der Kriminalprävention.

Seite 3 von 4

Zweck der Bestimmung des § 7 Abs. 2 lit. a) IFG NRW ist es, die nach außen tretende Entscheidung einer öffentlichen Stelle nicht dadurch angreifbar zu machen, dass interne Meinungsverschiedenheiten oder unterschiedliche Auffassungen zwischen mehreren beteiligten Stellen veröffentlicht werden. Staatliche Maßnahmen sollen als solche des Verwaltungsträgers als Einheit wahrgenommen werden, weshalb diesem Ausschlussgrund Äußerungen unterfallen, die die Willensbildung steuern.

Vorliegend hatte die Stellungnahme der Polizei maßgeblich Einfluss auf die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde Köln.

Anders als Informationen gemäß § 7 Abs. 1 IFG NRW sind Informationen gemäß § 7 Abs. 2 IFG NRW zeitlich umfassend geschützt, sodass es auch auf den Abschluss des Verfahrens nicht ankommt und die besagten Informationen nicht gemäß § 7 Abs. 3 IFG NRW nachträglich zugänglich gemacht werden müssen.

Im Einzelfall ist eine öffentliche Stelle auch trotz des Vorliegens eines Ausnahmegrundes von § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 IFG NRW dazu verpflichtet den Informationszugang zu gewähren, wenn sie die vom Ausnahmegrund betroffenen Informationen mit verhältnismäßigem Aufwand schwärzen kann. Allerdings kommt eine Antragsgewährung durch gezielte Schwärzungen vorliegend nicht in Betracht, da der gesamte Informationsinhalt vollumfänglich zu schwärzen wäre und im Endergebnis keine Information im Sinne des IFG-Antrags bestehen bleiben würde.

Es würden lediglich wenige Textpassagen, aus denen sich kein Sachzusammenhang ergibt, übrig bleiben.

Folglich sind die vom Antragsteller begehrten Informationen, auch nach erneuter Prüfung des Antrags, gemäß § 7 Abs. 2 lit. a) IFG NRW nicht herausgabefähig.

Da es sich bei § 7 Abs. 2 IFG NRW um eine Soll-Vorschrift handelt, ist das Abweichen von der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsfolge nur beim Vorliegen besonderer atypischer Umstände ausnahmsweise zulässig. Die Behörde wird dazu angehalten einen Antrag abzulehnen, wenn sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung

zwischen öffentlichen Stellen bezieht. Wie meine oben genannten Ausführungen bestätigen ist dies vorliegend der Fall. Seite 4 von 4

Mit der Weitergabe dieser Stellungnahme an den Antragsteller bin ich nur dann einverstanden, wenn in der Stellungnahme zuvor alle personenbezogenen Angaben und dieser letzte Absatz geschwärzt werden. Der Antragsteller hat sein Auskunftsersuchen über das öffentlich einsehbare Onlineportal „FragdenStaat“ gestellt. Einer Veröffentlichung personenbezogener Angaben der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters stehen gemäß § 9 Absatz 3 letzter Halbsatz IFG NRW die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

ZF LDI Referat-2 (LDI)

Von: ZF LDI Referat-2 (LDI)
Gesendet: Mittwoch, 1. Februar 2023 09:26
An: 'F Köln ZA 24.Beschwerdemanagement'
Betreff: AW: IFG-Auskunftersuchen 209.2.3.1.5-8683/22

Ihr Az.: ZA 24 - 13.05.01 - E
Mein AZ: 209.2.3.1.5-8683/22

Informationen [REDACTED] **rdhein-Westfalen (IFG NRW)**
Antrag des H [REDACTED] 7.11.2022 zur ablehnenden Stellungnahme zu
Fahrradschutzstreifen Kalk-Mülheimer-Straße vom 15.03.2021

Ihre Stellungnahme vom 23.01.2023

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihre Stellungnahme vom 23.01.2023. Diese würde ich nur bei einer Nachfrage bzw. wenn erforderlich gegenüber dem Antragsteller weiterleiten. Könnten Sie mir die Stellungnahme (und auch zukünftige) nur in einfacher E-Mail zusenden statt eines PFD-Dokuments, dann kann ich Ihren Namen einfacher schwärzen? Bei Anfragen über www.fragdenstaat.de gebe ich die personenbezogenen Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohnehin nicht weiter. Übrigens werden auf der Plattform die Namen automatisch ab der Zeile „Im Auftrag“ unten gelöscht, so dass Mitarbeiterdaten nicht veröffentlicht werden. Bei pdf-Dokumenten muss ein Antragsteller oder Antragstellerin diese hingegen händisch schwärzen.

Bezüglich Ihrer Ablehnung ist für mich nicht nachvollziehbar, weshalb die Stellungnahme der Polizei Köln im Rahmen des polizeilichen Anhörungsverfahrens nicht herausgegeben werden kann. Sie verweisen darauf, dass gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 45 STVO die Polizei zwingend anzuhören sei und die Stellungnahme der Polizei maßgeblich Einfluss auf die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde hatte. Vorliegend begehrte der Antragsteller die ablehnende Stellungnahme zum Fahrradschutzstreifen Kalk-Mülheimer-Straße vom 15.03.2021. Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) regelt zu § 2 STVO Abs.4 Satz 2

III.

Über die Anordnung von benutzungspflichtigen Radwegen durch die Zeichen 237, 240 oder 241 entscheidet die Straßenverkehrsbehörde nach Anhörung der Straßenbaubehörde und der Polizei. In die Entscheidung ist, soweit örtlich vorhanden, die flächenhafte Radverkehrsplanung der Gemeinden und Träger der Straßenbaulast einzubeziehen. Auch kann sich empfehlen, zusätzlich Sachkundige aus Kreisen der Radfahrer, der Fußgänger und der Kraftfahrer zu beteiligen.

(siehe hierzu: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26012001_S3236420014.htm). Damit ist eine Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern vom Verordnungsgeber sogar erwünscht.

Ziel des Informationsfreiheitsgesetzes ist es, die Transparenz des behördlichen Handelns zu erhöhen. Hierdurch sollen Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz behördlicher Entscheidungen gefördert werden. Darüber hinaus soll die Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf das Handeln der staatlichen Organe dadurch optimiert werden, dass ihnen eine verbesserte Argumentationsgrundlage an die Hand gegeben wird.

Nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a) IFG NRW soll der Informationszugang jedoch abgelehnt werden, wenn sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht. Der Willensbildungsprozess ist ein dynamischer Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung und umfasst den Vorgang des allgemeinen Überlegens, Besprechens und Beratschlagens sowie die Prüfung und Abwägung aller für die Entscheidungsfindung wichtigen Umstände. Er spiegelt insbesondere Bewertungen oder Einschätzungen wieder, die intern erst noch beraten werden müssen und unterschiedliche Entscheidungsmöglichkeiten offen lassen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nicht alle Unterlagen, die in diesem Rahmen der Vorbereitung einer behördlichen Entscheidung dienen, automatisch als Bestandteile des Willensbildungsprozesses im Sinne des § 7 Abs. 2 Buchstabe a) IFG NRW angesehen werden können. Da letztlich alle bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen in irgendeiner Form deren Willensbildungs- und Entscheidungsprozess dienen, könnten Anträge nahezu immer abgelehnt werden, wenn jede Information, die für eine behördliche Willensbildung herangezogen wird, unter diesen Verweigerungsgrund gefasst würde. Das IFG NRW liefe unter diesen Voraussetzungen – entgegen der ausdrücklichen Absicht des Gesetzgebers – praktisch leer.

Dementsprechend wäre die beantragte Stellungnahme zunächst als Voraussetzung des Bewertungs- und Willensbildungsprozesses zu betrachten. Eine auf § 7 Abs. 2 Buchstabe a) IFG NRW gestützte Zugangsverweigerung kommt deshalb nur in Betracht, wenn durch die Informationsgewährung interne oder zwischen Behörden ausgetauschte Meinungsäußerungen, Überlegungen und Bewertungen offenbart würden. Geschützt sind mithin allein Unterlagen, die den Prozess der Willensbildung unmittelbar inhaltlich wiedergeben, nicht aber die dem Willensbildungsprozess zugrunde liegenden Sachinformationen. Wie Sie richtigerweise feststellten, beinhaltet die Stellungnahme die Sichtweise der Polizei mit entsprechenden Teilaspekten. Insofern kann ich einen Ablehnungsgrund nach § 7 Abs. 2 IFG NRW aufgrund Ihrer Stellungnahme nicht erkennen und bitte daher um Berücksichtigung meiner Erläuterungen bezüglich Ihrer Entscheidung gegenüber dem Antragsteller.

E-Mail: referat-2@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentlicher Schlüssel: www.ldi.nrw.de/metanavi_Kontakt/key_ldi.asc

Allgemeiner Hinweis zur Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die LDI NRW finden Sie unter

https://www.ldi.nrw.de/metanavi_Datenschutzerklaerung/Infopflicht-LDI.pdf

Von: |

von F Köln ZA 24 Beschwerdemanagement

Gesendet: Montag, 23. Januar 2023 16:27

An: ZF LDI Referat-2 (LDI) <Referat-2@ldi.nrw.de>

Betreff: IFG-Auskunftersuchen 209.2.3.1.5-8683/22

Polizeipräsidium Köln
ZA 24 - Beschwerdemanagement

Köln, 23.01.2023
Az.: ZA 24 - 13.05.01 - E 64/22

ZF LDI Referat-2 (LDI)

Von: ZF LDI Referat-2 (LDI)
Gesendet: Donnerstag, 2. März 2023 09:05
An: 'ZA24.koeln@polizei.nrw.de'
Betreff: ZA 24 13.05.01 E 64/22 IFG-Auskunftersuchen 209.2.3.1.5-8683/22 zur ablehnenden Stellungnahme zu Fahrradschutzstreifen Kalk-Mülheimer-Straße vom 15.03.2021

Ihr Az.: ZA 24 - 13.05.01 - E
Mein AZ: 209.2.3.1.5-8683/22

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Antrag des [REDACTED] 07.11.2022 zur ablehnenden Stellungnahme zu Fahrradschutzstreifen Kalk-Mülheimer-Straße vom 15.03.2021

Meine E-Mail vom 01.02.2023

Sehr geehrte

leider habe ich zu meinem oben benannten Schreiben bislang noch keine Antwort erhalten. Ich erinnere daher an die Erledigung.

[REDACTED]

E-Mail: referat-2@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentlicher Schlüssel: www.ldi.nrw.de/metanavi_Kontakt/key_ldi.asc

Allgemeiner Hinweis zur Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die LDI NRW finden Sie unter

https://www.ldi.nrw.de/metanavi_Datenschutzerklaerung/Infopflicht-LDI.pdf

Von: ZF LDI Referat-2 (LDI)

Gesendet: Mittwoch, 1. Februar 2023 09:26

An: 'F Köln ZA 24 Beschwerdemanagement' <Beschwerdemanagement.Koeln@polizei.nrw.de>

Betreff: AW: IFG-Auskunftersuchen 209.2.3.1.5-8683/22

Ihr Az.: ZA 24 - 13.05.01 - E

Mein AZ: 209.2.3.1.5-8683/22

Information Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Antrag des [REDACTED] 07.11.2022 zur ablehnenden Stellungnahme zu Fahrradschutzstreifen Kalk-Mülheimer-Straße vom 15.03.2021

Ihre Stellungnahme vom 23.01.2023

ZF LDI Referat-2 (LDI)

Von: @polizei.nrw.de> im Auftrag von F Köln ZA
24 <ZA24.koein@polizei.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 28. März 2023 13:23
An: ZF LDI Referat-2 (LDI)
Betreff: AW: ZA 24 13.05.01 E 64/22 IFG-Auskunftsersuchen 209.2.3.1.5-8683/22 zur ablehnenden Stellungnahme zu Fahrradschutzstreifen Kalk-Mülheimer-Straße vom 15.03.2021

Polizeipräsidium Köln
ZA 24 - Beschwerdemanagement

Köln, 28.03.2023
Az.: ZA 24 - 13.05.01 - E 64/22

An die
Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Referat 2

- per E-Mail -

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) von

Ihr Zeichen: 209.2.3.1.5-8683/22

Sehr geehrte Frau

das IFG-Auskunftsersuchen von H. var Gegenstand einer erneuten Prüfung. Zu den von Ihnen genannten Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

Bei der Beteiligung von Sachkundigen aus dem Kreis der Radfahrer, der Fußgänger und der Kraftfahrer handelt es sich um eine bloße Empfehlung, jedoch nicht um eine Pflicht. Darüber hinaus käme es bei einer entsprechenden Beteiligung allein auf die Ansicht der Sachkundigen an. Es wird vom Ordnungsgeber weder gefordert noch ermöglicht, dass in die Willensbildung bzw. Beteiligung der Sachkundigen behördliche Ansichten/Entscheidungen miteinzufließen haben.

Des Weiteren enthält das in Frage stehende Schriftstück nicht lediglich Sachinformationen, sondern die Bewertung und Entscheidung der Direktion Verkehr. Daher scheidet ein Informationszugang aufgrund des § 7 Abs. 2 a) IFG NRW weiterhin aus.


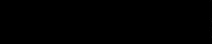
Für Ihr Verständnis hinsichtlich der langen Bearbeitungsdauer danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

ZF LDI Referat-2 (LDI)

Von: ZF LDI Referat-2 (LDI)
Gesendet: Mittwoch, 12. April 2023 10:13
An: 'F Köln ZA 24'
Betreff: ZA 24 13.05.01 E 64/22 IFG-Auskunftsersuchen 209.2.3.1.5-8683/22 zur ablehnenden Stellungnahme zu Fahrradschutzstreifen Kalk-Mülheimer-Straße vom 15.03.2021


Ihr Az.: ZA 24 - 13.05.01 - E
Mein AZ: 209.2.3.1.5-8683/22

Informationen  z Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)
Antrag des H  vom 07.11.2022 zur ablehnenden Stellungnahme zu
Fahrradschutzstreifen Kalk-Mülheimer-Straße vom 15.03.2021

Ihre Stellungnahme vom 28.03.2023

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihre Stellungnahme vom 28.03.2023. Bitte senden Sie mir doch die o.a. Information zeitnah zwecks weiterer Prüfung zu (§ 13 Abs. 4 Nr. IFG NRW).


Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW)


E-Mail: referat-2@ldi.nrw.de


www.ldi.nrw.de

Öffentlicher Schlüssel: www.ldi.nrw.de/metanavi_Kontakt/key_ldi.asc

Allgemeiner Hinweis zur Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die LDI NRW finden Sie unter

https://www.ldi.nrw.de/metanavi_Datenschutzerklaerung/Infopflicht-LDI.pdf

Von:  <polizei.nrw.de> Im Auftrag von F Köln ZA 24

Gesendet: Dienstag, 28. März 2023 13:23

An: ZF LDI Referat-2 (LDI) <Referat-2@ldi.nrw.de>

Betreff: AW: ZA 24 13.05.01 E 64/22 IFG-Auskunftsersuchen 209.2.3.1.5-8683/22 zur ablehnenden Stellungnahme zu Fahrradschutzstreifen Kalk-Mülheimer-Straße vom 15.03.2021

Polizeipräsidium Köln
ZA 24 - Beschwerdemanagement

Köln, 28.03.2023
Az.: ZA 24 - 13.05.01 - E 64/22

An die
Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit

ZF LDI Referat-2 (LDI)

Von:@polizei.nrw.de> im Auftrag von F Köln ZA
24 <ZA24.Koeln@polizei.nrw.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. April 2023 12:17
An: ZF LDI Referat-2 (LDI)
Betreff: AW: ZA 24 13.05.01 E 64/22 IFG-Auskunftersuchen 209.2.3.1.5-8683/22 zur
ablehnenden Stellungnahme zu Fahrradschutzstreifen Kalk-Mülheimer-
Straße vom 15.03.2021
Anlagen: WG: KMS Schutzstreifen

Polizeipräsidium Köln
ZA 24 - Beschwerdemanagement

Köln, 12.04.2023
Az.: ZA 24 - 13.05.01 - E 64/22

An die
Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Referat 2
z. Hd. [REDACTED]

- per E-Mail -

[REDACTED] en nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) vor [REDACTED]

Ihr Zeichen: 209.2.3.1.5-8683/22

Sehr geehrte [REDACTED]

anbei übersende ich Ihnen die o.a. Information zur weiteren Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Polizeipräsidium Köln
DirZA/ZA 2/ZA 24
Walter-Pauli-Ring 2-6
51103 Köln

beschwerdemanagement.koeln@polizei.nrw.de

1.)
ZF LDI Referat-2 (LDI)

Von: ZF LDI Referat-2 (LDI)
Gesendet: Dienstag, 18. April 2023 11:04
An: 'ZA24.Koeln@polizei.nrw.de'
Betreff: ZA 24 13.05.01 E 64/22 IFG-Auskunftsersuchen 209.2.3.1.5-8683/22 zur ablehnenden Stellungnahme zu Fahrradschutzstreifen Kalk-Mülheimer-Straße vom 15.03.2021

Ihr Az.: ZA 24 - 13.05.01 - E
Mein AZ: 209.2.3.1.5-8683/22

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Antrag des [REDACTED] vom 07.11.2022 zur ablehnenden Stellungnahme zu
Fahrradschutzstreifen Kalk-Mülheimer-Straße vom 15.03.2021

Sehr geehrte I

vielen Dank für die Zusendung der Stellungnahme zum Markierungsplan KMS Schutzstreifen.

Zunächst teile ich mit, dass die von mir zitierte Regelung zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 2 StVO Abs.4 Satz 2 nur deshalb erwähnt wurde, weil eine Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern grundsätzlich möglich wäre. In diesem Fall ist dies nicht erfolgt und auch nicht Gegenstand meiner Prüfung. Ob und inwieweit eine Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern erfolgt ist, ist für die Beurteilung des Zugangs nach dem IFG NRW nicht sowieso maßgeblich.

Weshalb Sie der Zugang auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 lit. a IFG NRW ablehnen, ist für mich nach Durchsicht der zugesandten Informationen aber nicht nachvollziehbar. In Ihrer E-Mail vom 28.03.2023 teilten Sie mit, dass in der Stellungnahme nicht nur Sachinformationen, sondern auch eine Bewertung und Entscheidung der Direktion Verkehr enthalten seien. Es stellt sich daher zunächst die Frage, weshalb der Antragsteller bislang keinen Zugang zu den Sachinformationen erhalten hat und bitte daher um Zugang.

Die Regelung des § 7 Abs. 2 Buchstabe a) IFG NRW hat den Sinn, dass die nach außen vertretene Entscheidung einer Behörde nicht dadurch angreifbar gemacht werden kann, wenn interne Meinungsverschiedenheiten oder unterschiedliche Auffassungen zwischen mehreren beteiligten Stellen bekannt gegeben werden. Das Prinzip der Einheit der Verwaltung soll dazu führen, dass staatliche Maßnahmen nicht als Entscheidung einer bestimmten Person oder einer Organisationseinheit, sondern als solche des Verwaltungsträgers wahrgenommen werden. Aufgrund dessen ist allerdings deutlich zu differenzieren zwischen den Grundlagen und Ergebnissen der Willensbildung auf der einen und dem eigentlichen Prozess der Willensbildung auf der anderen Seite. Der Ausschlussgrund kann, wie das OVG NRW (Urteil vom 09.11.2006, Az: 8 A 1679/04) klarstellt, lediglich für Anordnungen, Äußerungen und Hinweise gelten, die die Willensbildung steuern sollen. Nicht hierunter fallen hingegen etwa jede Stellungnahme oder jeder Vorschlag für eine zu treffende Entscheidung, da ansonsten zu sämtlichen internen Vorbereitungsmaßnahmen innerhalb einer Verwaltung kein Informationsanspruch bestünde. Zudem liefe der Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 IFG NRW, der einen Zugangsanspruch nur für Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen ausschließt, sonst nahezu leer. Nur wenn die zu schützenden Unterlagen aber selbst interne Meinungsverschiedenheiten oder unterschiedliche Auffassungen innerhalb einer oder zwischen verschiedenen Behörden erkennen lassen, sind diese nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Buchstabe

a) auch über den Abschluss einer Entscheidung hinaus zu schützen. Hiervon zu unterscheiden sind Mitteilungen von Tatsachen oder Hinweise auf die Rechtslage, die als Vorstufe für die eigentliche Willensbildung herangezogen werden. Dient beispielsweise ein Gutachten oder eine interne Stellungnahme dazu, einen Sachverhalt festzustellen, um sich auf dieser Basis dann in einem zweiten Schritt eine Meinung zu behördlichen Maßnahmen zu bilden, so beinhalten diese Unterlagen zwar die Grundlage des behördlichen Entscheidungsprozesses, stellen die eigentliche Willensbildung aber nicht dar.

Die vom Antragsteller begehrte Information „ablehnende Stellungnahme zu Fahrradschutzstreifen Kalk-Mülheimer-Straße vom 15.03.2021“ dient als Grundlage für die Entscheidung der Stadt Köln. Die Bewertung und Entscheidung der Direktion Verkehr ist keine Entscheidung einer Behörde nach einem Willensbildungsprozess i.S.d. IFG NRW, sondern als eine Art „gutachterliche Stellungnahme“ einzustufen. Außerdem ist bekannt, dass die Polizei Köln eine „ablehnende Stellungnahme“ abgegeben hat. Wie Sie in Ihrer Stellungnahme vom 23.01.2023 zu Recht feststellen, ist die Anhörung der Polizei ein Teilaspekt einer Entscheidungsfindung, hier die Sicherheit des Verkehrsraumes für alle Verkehrsarten, stellt aber keinen Willensbildungsprozess dar. Die Unterlagen sind somit – soweit nicht ein anderer Verweigerungsgrund eingreift – als Sachinformation zugänglich.

Ich bitte daher auf der Grundlage meiner Erläuterungen, noch einmal um Prüfung, ob der Zugang zu der ablehnenden Stellungnahme zu Fahrradschutzstreifen Kalk-Mülheimer-Straße vom 15.03.2021 erfolgen kann, zumindest aber muss der Zugang zu den Sachinformationen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

E-Mail: referat-2@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentlicher Schlüssel: www.ldi.nrw.de/metanavi_Kontakt/key_ldi.asc

Allgemeiner Hinweis zur Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung:
Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die LDI NRW finden Sie unter
https://www.ldi.nrw.de/metanavi_Datenschutzerklaerung/Infopflicht-LDI.pdf

ZF LDI Referat-2 (LDI)

Ö aus 8687/22 # 261368

Von: <polizei.nrw.de> im Auftrag von F Köln ZA
24 <ZA24.Koeln@polizei.nrw.de>
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2023 15:03
An: ZF LDI Referat-2 (LDI)
Betreff: AW: ZA24 - 13.05.01.-E 59/22 Informationszugang zur Prüfung Schulstraße
Thurner Straße in Köln-Dellbrück, Korrespondenz zwischen Stadt Köln und
Polizei Köln

Polizeipräsidium Köln
ZA 24 – Beschwerdemanagement

Köln, 11.05.2023
Az.: ZA 24 - 13.05.01 – E 59/22

An die
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Referat
z. Hd. [REDACTED]

- per E-Mail -

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Ihr Schreiben vom 11.05.2023/Ihr Aktenzeichen 209.2.3.1.5-8687/22

Sehr geehrte F [REDACTED]

bezugnehmend auf die o.s. E-Mail teile ich Ihnen mit, dass alle IFG-Auskunftsersuchen d [REDACTED]
[REDACTED] meldt zur erneuten internen Prüfung und Zustimmung der Übersendung zu dem
Aktenzeichen E 59/22 weitergegeben wurden. Sobald mir die Entscheidung der internen Prüfung
vorliegt, werde ich Weiteres veranlassen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

Polizeipräsidium Köln
Direktion Zentrale Aufgaben/ZA 24
Walter-Pauli-Ring 2-6
51103 Köln

[REDACTED]